

Die Abteilung Öffentliche Ordnung informiert Sie über:

Das ab 01.04.2003 geltende

Waffenrechtsneuregelungsgesetz (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl I S. 3970 ff)

Der „Kleine Waffenschein“

Jede Person, die ab dem 01.04.2003 eine mit einem PTB im Kreis gekennzeichnete Reizstoff-, Schreckschuss- oder Signalpistole **außerhalb der „eigenen vier Wände“ bei sich tragen** möchte („führt“), benötigt ab dem 01.04.2003 einen „Kleinen Waffenschein“. Der **Erwerb** und auch der **Besitz** solcher Waffen ist nach wie vor **erlaubnisfrei**.

*„**Führen**“ ist nach dem Gesetz das „Bei sich Tragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, des eigenen befriedeten Besitzums und der eigenen Geschäftsräume (z. B. in der Jackentasche, in der Handtasche, im Handschuhfach des Autos); dies gilt auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.*

Wird eine PTB-Waffe nur innerhalb der o. g. Räumlichkeiten aufbewahrt, bedarf es auch nach dem 01.04.2003 keiner Erlaubnis.

Antrag

Den notwendigen Antrag erhalten Sie bei der Stadt Kaufbeuren, Abteilung Öffentliche Ordnung, Dienstgebäude Am Graben 3; Zimmer 16 N.

Vorraussetzungen

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne
- Körperliche und geistige Eignung zum Führen der PTB-Waffen

Die Zuverlässigkeit wird über Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister, der zuständigen Polizeidienststelle, dem Staatsschutz etc. geprüft. Werden im Zuge der Überprüfung waffenrechtlich relevante Vorstrafen bekannt, besteht in aller Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines.



Kosten

Für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheines ist derzeit eine Verwaltungsgebühr von **50,- €** zu erheben; hierin enthalten sind die Kosten für alle Auskunftersuchen.

Auch bei einer Ablehnung entsteht eine Verwaltungsgebühr, die aber je nach dem bereits geleisteten Verwaltungsaufwand geringer ausfallen kann.

Aufbewahrung von Waffen und Munition

- Waffen und Munition sind so aufzubewahren, dass sie nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Schusswaffen und Munition dürfen zu Hause oder unterwegs grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.
- **Beachten Sie bitte auch folgende Ratschläge:**
 - Bewahren Sie Waffe und Munition getrennt auf
 - Bieten Sie Unbefugten - vor allem Kindern - keine Zugriffsmöglichkeit
 - Geben Sie über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen keine Informationen an Außenstehende weiter

Allgemeine Hinweise

- Der Kleine Waffenschein berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der eingetragenen PTB-Waffe. Diese Urkunden sind Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.
- **Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht**
 - zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen
 - zum Führen der eingetragenen Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Versammlungen, Demonstrationen, Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen etc.
- **Es ist verboten**
 - Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
 - mit der Waffe außerhalb von Schießstätten zu schießen (außer in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, z. B. Sportveranstaltungen, Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft; **Sylvester auf dem eigenen oder erlaubten, privaten, eingefriedeten Besitztum**)

Bitte denken Sie immer daran ...

Wer eine PTB-Waffe ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.

... denn Sie möchten doch nicht vorbestraft sein, oder ?